

Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Reischach – Schönbichl“, Parzelle 11 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 10. 01. 2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
„ Reischach – Schönbichl " – Parzelle 11 als

SATZUNG

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting erhebt gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 10 keine Einwände.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung, also zum 31. 01. 2001 in
Kraft.

Die Bebauungsplan-Änderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung
dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft
Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen
Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Form -
vorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbe-
achtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit
Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§
215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungs-
ansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 31.01.2001
Abnahme am:

16. März 2001

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 31.01.2001

Gemeinde Reischach

.....
Ertl, 1. Bürgermeister